

Versicherungsabzug Kanton Thurgau

Bundesgesetz korrigiert Veranlagungspraxis des Kantons Thurgau

Bis jetzt galt die Veranlagungsregelung, dass die Prämienverbilligung von der Maximalpauschale (und nicht von den effektiv bezahlten Versicherungsprämien und den Sparzinsen) abzuziehen ist. Verständlich war diese Regelung nicht und sie wurde nun vom Bundesgericht auch entsprechend korrigiert.

Neu werden von den Versicherungsprämien und den Sparzinsen die erhaltenen Prämienverbilligungen abgezogen. Übersteigt das so errechnete Ergebnis den Maximalabzug, kann nur dieser abgezogen werden. Beträgt das so errechnete Ergebnis weniger als der Maximalabzug, kann höchstens dieser niedrigere Betrag abgezogen werden.

In der Steuererklärung 2008 und in der Wegleitung 2008 ist das Bundesgerichtsurteil noch nicht berücksichtigt. Die Steuerverwaltung Thurgau wird die neue Regelung von Amtes wegen direkt anwenden und die Steuererklärungen 2008 zugunsten der von dieser Neuregelungen betroffenen Steuerpflichtigen korrigieren.